

Mitteilung des Senats vom 28. März 2023**Erstellung einer Gemeinsamen Absichtserklärung mit dem Gebiet (Oblast) Odesa**

Der Senat hat gemäß der Anlage dem Entwurf und der Unterzeichnung einer Gemeinsamen Absichtserklärung mit dem Gebiet (Oblast) Odesa zugestimmt. Es handelt sich um eine Vereinbarung auf der Ebene des Bundeslandes mit dem Gebiet Odesa.

Hintergrund: in der Folge des Senatsbeschlusses vom 23. August 2022, in dem der Auftrag erging, Gespräche mit dem Gebiet Odesa aufzunehmen, wurden in mehreren Verhandlungsrunden, zuletzt auch zwischen Bürgermeister und Gouverneur am 3. Februar 2023, erste Inhalte einer Zusammenarbeit besprochen und vereinbart, baldmöglichst eine zunächst auf fünf Jahre befristete Absichtserklärung (Rahmenvereinbarung) zu unterzeichnen, um den Willen der langfristigen Zusammenarbeit zu signalisieren.

Der beiliegende Entwurf (deutsch und englisch, darüber hinaus wird es eine ukrainische Sprachfassung geben) wurde mit der Regionalverwaltung Odesa sowie dem Auswärtigen Amt abgestimmt.

Die Absichtserklärung selbst formuliert keine verbindlichen finanziellen und personellen Auswirkungen. Diese sind jeweils Gegenstand gesonderter Vorlagen und Vereinbarungen. Für den Anschlag der Partnerschaft und vor allem, um die derzeit vordringlichen Nothilfen leisten zu können, wurde in der Sitzung des Senats am 7. März 2023 beschlossen, eine Summe von 718 000 Euro zur Verfügung zu stellen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17. März der Mittelvergabe zugestimmt. Die Mittelvergabe steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Unterzeichnung der Absichtserklärung.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Gemeinsame Absichtserklärung
zwischen der Freien Hansestadt Bremen, Bundesrepublik Deutschland,
und
der Region Odesa, Ukraine

Die Freie Hansestadt Bremen und die Staatliche Regionalverwaltung der Ukraine in Odesa (im Folgenden - Seiten) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung der Ukraine und der Bundesrepublik Deutschland über kulturelle Zusammenarbeit und in Anbetracht des beiderseitigen Interesses an einer weiteren Vertiefung, Stärkung und Ausweitung der Zusammenarbeit geleitet von den Grundsätzen der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens. Die Seiten haben sich daher auf die Verfolgung nachfolgender Zielsetzungen verständigt:

Abschnitt 1

Die Seiten beabsichtigen in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung der Ukraine und der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen der Befugnisse der regionalen staatlichen Verwaltung von Odesa (Ukraine) und der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen die Zusammenarbeit zwischen dem Gebiet Odesa und der Freien Hansestadt Bremen zu fördern.

Abschnitt 2

Die Seiten wollen den Austausch und die Begegnungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern als Grundlage für eine lebendige Zusammenarbeit nachdrücklich unterstützen und fördern. Im Hinblick auf eine langfristige und nachhaltige Partnerschaft teilen die Seiten die Auffassung, dass Kontakte und Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Zivilgesellschaft in allen nachstehend beschriebenen Bereichen von wesentlicher Bedeutung sind.

Abschnitt 3

Die Seiten streben an, den gegenseitigen Austausch zwischen ihren Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen zu fördern. Insbesondere wollen sie zu Folgendem beitragen:

- A) einem regelmäßigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Regierungsebenen, einschließlich Treffen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. Gouverneurinnen und Gouverneuren;
- B) der Entwicklung eines Mobilitätsprogramms für den Austausch von Verwaltungspersonal aus allen Bereichen.

Abschnitt 4

1. Die Seiten beabsichtigen die gegenseitige Entwicklung des Handels, der Investitionen, der Hafenverwaltung und anderer Arten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftlichen Akteuren des Gebiets Odesa in der Ukraine und der Freien Hansestadt Bremen

zu fördern, einschließlich der Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von Investitionen, der Schaffung von Arbeitsplätzen, von Delegationsbesuchen und Geschäftstreffen.

2. Die Seiten beabsichtigen weiterhin im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen fördern und deren bilaterale Zusammenarbeit unterstützen.

Abschnitt 5

Im Bereich Bildung und Wissenschaft beabsichtigen die Seiten zu Folgendem beizutragen:

A) der Entwicklung direkter Kontakte und der Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen (Hochschulen, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen), dem Austausch wissenschaftlicher Informationen und der Entwicklung gemeinsamer Programme im Bereich der Bildung;

B) der Veranstaltung von wissenschaftlichen und praktischen Konferenzen und Seminaren für Lehrkräfte und Studierenden;

C) der Organisation des Austauschs von Schülerinnen und Schülern und Studierenden.

Abschnitt 6

Auf dem Gebiet der Kultur und Kunst wollen die Seiten den Austausch und die Zusammenarbeit in allen Bereichen fördern, wie z. B. durch

A) die Organisation von Festivals, öffentlichen Veranstaltungen, Wettbewerben und Konzerten;

B) die Organisation von Konzerten und Tourneen von Berufs- und Amateurgruppen;

C) die Organisation von Ausstellungen mit Objekten aus den Sammlungen von Heimat- und Kunstmuseen, Kunstgewerbe und Kunsthandwerk;

D) die Förderung des Austauschs von Künstlerinnen und Künstlern der Seiten, insbesondere von jungen Künstlerinnen und Künstlern, z.B. durch die Einwerbung von Stipendien und das Angebot von Residenzen, Workshops und gemeinsamen Projekten.

Abschnitt 7

1. Die Seiten streben an, einen umfassenden Beitrag zur Entwicklung gemeinsamer Aktivitäten in allen Bereichen des Sports zu leisten, wie z.B. Wettbewerbe, Austausch und Turniere, sowie zur Einbeziehung der Sportindustrie in den Regionen der Seiten, wann immer dies sinnvoll und notwendig ist;

2. Die Seiten wollen zur Organisation von Bildungsveranstaltungen und Trainings für Kinder und Jugendliche beitragen.

Abschnitt 8

Die Seiten wollen die gegenseitige Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Entwicklung ausbauen, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes, der rationellen Nutzung und Vermehrung der natürlichen Ressourcen, der Gewährleistung der Umweltsicherheit und der Förderung der Ausweitung des Bereichs der umweltfreundlichen Produktion.

Abschnitt 9

Zusätzlich zu allen oben beschriebenen Bereichen teilen die Seiten die Auffassung, dass eine Erweiterung der aufgeführten Themenbereiche nach gegenseitiger Abstimmung möglich sein soll, wenn diese für sie von Interesse sind und zum Austausch beitragen.

Abschnitt 10

Zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung können die Seiten erforderlichenfalls Konsultationen führen, gesonderte Vereinbarungen treffen, Programme und Projekte in bestimmten Bereichen der bilateralen Zusammenarbeit im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der Ukraine und den nationalen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland entwickeln sowie spezifische jährliche Kooperationsprogramme auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ausarbeiten und vereinbaren.

Abschnitt 11

Diese Gemeinsame Absichtserklärung soll die allgemeine Ausrichtung der Zusammenarbeit festlegen und keine völkerrechtlich geregelten Rechte und Pflichten, einschließlich finanzieller Verpflichtungen für die Seiten begründen. Keine der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung kann als Vereinbarung, sonstiges Rechtsdokument oder als Transaktion, aus der sich Rechte und Pflichten (einschließlich finanzieller Verpflichtungen) für die Seiten ergeben können, betrachtet werden und kann auch nicht als solche interpretiert werden.

Abschnitt 12

1. Diese Gemeinsame Absichtserklärung soll am Tag der Unterzeichnung wirksam werden und für fünf Jahre gültig sein. Die Seiten sollen nach Ablauf dieser fünf Jahre im gegenseitigen Einvernehmen eine umfassende Überprüfung der Umsetzung der Ziele dieser Gemeinsamen Absichtserklärung vornehmen.

2. Diese Gemeinsame Absichtserklärung soll im gegenseitigen Einvernehmen nach Überprüfung gemäß Nummer 1 nach Ablauf der ersten fünf Jahre für die jeweils folgenden Fünfjahreszeiträume wirksam bleiben. Jede Seite kann die Zusammenarbeit nach dieser Gemeinsamen Absichtserklärung durch schriftliche Mitteilung an die andere Seite jederzeit beenden. Die schriftliche Beendigungsabsicht sollte der anderen Seite mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beendigungstermin zugehen.

3. Im gegenseitigen Einvernehmen der Seiten kann diese Gemeinsame Absichtserklärung jederzeit geändert und ergänzt werden; diese Änderungen und Ergänzungen sollen in gesonderten Protokollen festgehalten werden und Bestandteil dieser Gemeinsamen Absichtserklärung sein.

4. Etwaige Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung sollten durch direkte Konsultationen zwischen den Seiten beigelegt werden.

5. Eine Beendigung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung berührt nicht die Durchführung von Programmen und Projekten, die während ihrer Geltungsdauer vereinbart wurden, sofern die Seiten nichts anderes vereinbart haben.

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wurde am _____ 2023 in [Ort] in zwei Exemplaren, jeweils in ukrainischer, englischer und deutscher Sprache unterzeichnet, wobei alle Sprachfassungen gleichwertig sind. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ist der englische Wortlaut maßgebend.

**Für die Regionale Staatliche Verwaltung
von Odesa (Ukraine)**

**Für die Freie Hansestadt
Bremen**

**Name
Funktion**

**Name
Funktion**

**Joint declaration of cooperation
between the Free Hanseatic City of Bremen, Germany
and
the Odesa Regional State of Ukraine**

The Free Hanseatic City of Bremen and the Odesa Regional State Administration of Ukraine (hereinafter – sides), taking into account the provisions of the Agreement between the Government of Ukraine and the Federal Republic of Germany on cultural cooperation, and considering the mutual interest in further deepening, strengthening and expanding the cooperation, are guided by the principles of equality and mutual benefit. The sides have therefore agreed to pursue the following objectives:

Section 1

The sides, in accordance with the national legislation of Ukraine and the Federal Republic of Germany and within the powers of the Odesa Regional State Administration (Ukraine) and the Administration of the Free Hanseatic City of Bremen, intend to promote the cooperation between the Odesa Region of Ukraine and the Free Hanseatic City of Bremen.

Section 2

The sides wish to strongly support and promote the exchange and meetings amongst citizens as the basis of for lively cooperation. Aiming for a longstanding and sustainable partnership, the sides share the view that contacts and cooperation between citizens and civil society are essential in all areas described below.

Section 3

The sides aim to promote the mutual exchange between their governmental bodies and administrative institutions. In particular, they wish to contribute to the following:

- A) a regular exchange of ideas and experiences between the levels of government including meetings of mayors and governors;
- B) the development of a mobility scheme for the exchange of administrative staff from all sectors.

Section 4

1. The sides intend to promote the mutual development of trade, investment, ports management and other types of economic cooperation between business entities of the Odesa region of Ukraine and the Free Hanseatic City of Bremen, including taking measures to encourage and support investments, job creation, delegation visits and business meetings.

2. The sides intend to continue to promote the development of small and medium-sized enterprises and support their bilateral cooperation within the framework of their competences.

Section 5

In the field of education and science, the sides intend to contribute to:

- A) the development of direct contacts and cooperation between educational institutions (institutions of higher education, schools and further education institutions), the exchange of scientific information and to the development of joint programmes in the field of education;
- B) the organisation of scientific and practical conferences, seminars for teachers and students;
- C) the organisation of exchanges of pupils and students.

Section 6

In the field of culture and the arts, the sides intend to promote the exchange and cooperation in all areas such as through

- A) the organisation of festivals, public events, competitions and concerts;
- B) the organisation of concerts and tours of professional and amateur creative groups;
- C) the organisation of exhibitions of objects from the collections of local history and art museums, applied arts and crafts;
- D) the support of the exchange of artists from both sides, in particular young artists, for example by soliciting grants and offering residences, workshops and joint projects.

Section 7

1. The sides aim to contribute fully to the development of joint activities in all fields of sports such as competitions, exchange and tournaments, as well as the involvement of the sports industry in both regions whenever appropriate and necessary;
2. The sides aim to contribute to the organisation of educational and training events for children and youth.

Section 8

The sides intend to strengthen mutual cooperation in the field of sustainable development, in particular in the area of environmental protection, rational use and reproduction of natural resources, ensuring environmental safety, and promoting the expansion of the sphere of environmentally friendly production.

Section 9

In addition to all the areas described above, the sides share the view that expansion of the listed subject areas should be possible after mutual agreement if they are of interest to them and contribute to the exchange.

Section 10

In order to implement the provisions of this declaration, the sides may, if necessary, conduct consultations, conclude separate agreements, develop programmes and projects regarding specific areas of bilateral cooperation in accordance with the national legislation of Ukraine and the national legislation of the Federal Republic of Germany as well as develop and agree on specific annual cooperation programmes based on the provisions of this declaration.

Section 11

This declaration is intended to set out the general direction of cooperation and does not create legal obligations and consequences, including financial obligations, for the sides under international law. None of the provisions of this declaration can be considered or interpreted as an agreement, any other legal document or as a transaction on the basis of which legal rights and obligations (including financial obligations) for the sides may arise.

Section 12

1. This declaration shall take effect on the date of signature and shall be valid for five years. At the end of these five years, the sides shall undertake, by mutual agreement, a comprehensive review of the implementation of the objectives of this declaration.

2. This declaration shall, by mutual agreement, remain in effect after the first five years for each succeeding five-year period after review in accordance with paragraph 1 above. Either side may terminate cooperation under this declaration at any time by written notice to the other side. The written intention to terminate should be received by the other side at least three months before the intended termination date.

3. By mutual agreement of the sides, this declaration may be amended and supplemented, which are drawn up in separate protocols and constitute an integral part of this declaration.

4. Any disputes regarding the interpretation or use of the provisions of this declaration should be resolved through direct consultations between the sides.

5. The termination of this declaration does not affect the execution of programmes and projects agreed upon during the period of its validity, provided that the sides did not agree otherwise.

Done in Odesa and in Bremen _____ 2023 in two copies, each in Ukrainian, English and German, with all texts being authentic. In the event of any discrepancy regarding the interpretation of the provisions of this declaration, the English text will prevail.

**For the Odesa Regional State
Administration (Ukraine)**

**For The Free Hanseatic City
of Bremen**

Name
Function

Name
Function